



Übersicht über die infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona Virus für die Gemeinde Sipplingen

Aktuell geltende Maßnahmen | Stand: 23.03.2020, 12:00 Uhr

Für die Gemeinde Sipplingen gelten unter Berücksichtigung der Vorgaben von Gemeinde als Ortpolizeibehörde sowie Land und Bund folgende Maßnahmen, die -von der Verwaltung entsprechend der Relevanz für Sipplingen - wie folgt zusammengefasst wurden:

Zeitraum: bis vorerst einschließlich 15.04.2020

- Alle gemeindlichen Einrichtungen (Gemeindeverwaltung, Touristinformation, Bauhof etc.) sind für den Publikumsverkehr geschlossen. In unabweisbaren Fällen ist eine individuelle telefonische Terminvereinbarung während der eigentlichen Öffnungszeiten möglich. Nach aktueller Auslegung des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg fallen unsere Häfen unter den Begriff Sportstätten im Sinne der CoronaVO. Dies bedeutet, dass unser West- und Osthafen nun vorerst bis einschließlich 19.04.2020 geschlossen bleiben muss.

Zeitraum: bis vorerst einschließlich 19.04.2020

- Der Betrieb des West- und Osthafens wird untersagt.
- Reduzierung des ÖPVN/Busverkehr nur noch Ferienfahrplan).
- Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an der Burkhard-von-Hohenfels-Schule ist untersagt
- Die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke ist untersagt
- Der Betrieb des Kinderhauses „Kleine Raupe“ sowie der Kinderstube ist untersagt
- Der Betrieb von Betreuungsangeboten der Grundschule sowie der Nachmittagsbetreuung ist untersagt
- Der Betrieb folgender Einrichtungen wird untersagt:
 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtung jeglicher Art, insbesondere Akademien und Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
 6. Jugendhäuser,
 7. öffentliche Bibliotheken,
 8. Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,

10. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte, Wettannahmestellen, und ähnliche Einrichtungen,
 11. öffentliche Spiel- und Bolzplätze.
 12. Alle Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen müssen geschlossen bleiben (Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten ist erlaubt).
 13. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen
 14. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr
 15. Weiter wird der Betrieb folgender Geschäfte untersagt: **siehe** „Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand: 20.03.2020, 24:00 Uhr)“
 Ausnahmen: **siehe** „Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand: 20.03.2020, 24:00 Uhr)“
 - Ist der Betrieb nur eines Teils einer Einrichtung untersagt, darf der erlaubte Teil nur weiter betrieben werden, wenn er räumlich abgetrennt werden kann.
 - Die offenen Geschäfte haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt sind.
 - Es ist gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Die Öffnung ist auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr beschränkt, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist.
-

Zeitraum: bis vorerst einschließlich 14.06.2020

- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
 Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist.
- Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen – vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Dies gilt auch in Häusern und auf Privatgrundstücken.
 Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, deren teilnehmenden Personen:
 - in gerader Linie verwandt sind (z.B. Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder) oder
 - in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben
 sowie deren Ehegatten, LebenspartnerInnen oder PartnerInnen.

 Ebenso von diesem Verbot ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist.
- Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte in Kirchen und anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt.
- Einrichtungen sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. In Sipplingen betrifft dies das Haus „Silberdistel“.
- Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach der RKI-Klassifizierung (Robert Koch Institut www.rki.de) in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind verboten.
 Ausgenommen hiervon sind:
 - Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall)

Es sind jedoch nur solche Ausnahmefahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind das Ziel möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- und Freizeitwecken, sind untersagt.

Ausdrückliche Empfehlungen:

- Auf Händeschütteln ist zu verzichten und andere Grußformeln wie z.B. Winken, Kopfnicken oder ein freundliches Lächeln zu praktizieren.
 - Waschen Sie sich regelmäßig gründlich die Hände mit Wasser und Seife.
 - Halten Sie die Hustenetikette ein (z.B. Husten, Niesen in die Ellenbeuge)
-

Hinweise:

- Die Gemeindeverwaltung arbeitet intensiv daran, Sie mit allen wichtigen Informationen, die Gemeinde Sipplingen betreffend, zu versorgen. Es handelt sich um einen sehr dynamisch verlaufenden Prozess. Deshalb wird die Lage regelmäßig neu bewertet und die Maßnahmen entsprechend angepasst.
 - Immer aktuelle Informationen finden Sie auf der Startseite unserer Homepage www.sipplingen.de sowie auf der offiziellen Facebookseite des Bürgermeisters.
 - Das Infotelefon des Landesgesundheitsamtes ist täglich von 9 bis 18 Uhr unter der Nummer 0711 904 39555 erreichbar.
 - Besuche bei Geburtstags- und Hochzeitsjubiläen etc. wurden zum Schutz der Betroffenen vorerst ausgesetzt.
 - Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie privaten Einrichtungen sind angesichts der ernsten Lage in unserem Land inakzeptabel. Verstöße gegen die Kontakt-Beschränkungen werden vom Ordnungsamt und der Polizei überwacht und bei Zuwiderhandlungen sanktioniert werden.
-

+++UPDATE - 23.03.2020, 10:00 Uhr+++

- Häfen fallen nach Auslegung des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg unter den Begriff Sportstätten im Sinne der CoronaVO. Dies bedeutet, dass unser West- und Osthafen nun bis einschließlich 19.04.2020 geschlossen bleiben muss.
- Die **Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22.03.2020** liegt seit heute Nacht vor. Sie tritt im Wege der Notverkündung heute in Kraft. Diese ist für die Zeit der Gültigkeit u.a. auf der Startseite unserer Homepage www.sipplingen.de einzusehen. Die Verordnung vom 17.03.2020 sowie die Erste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 20.03.2020 hat in ihren nicht ergänzten Teilen durch die Verordnung vom 22.03.2020 weiterhin Bestandskraft.

+++UPDATE - 22.03.2020, 17:30 Uhr+++

- Heute Nachmittag hat Herr Ministerpräsident Kretschmann in einer Pressekonferenz u.a. folgende Änderungen der CoronaVO angekündigt:
 - In der Öffentlichkeit muss nun ein Mindestabstand von mind. 1,5 Metern eingehalten werden.
 - Ein Verweilen auf öffentlichen Plätzen und im öffentlichen Straßenraum von mehr als zwei Personen ist untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind Familien.

Die Änderungen sollen ab 23.03.2020 in Kraft treten. Es ist insoweit im Verlauf des heutigen Tages mit einer geänderten CoronaVO – abermals im Wege der Notverkündung – zu rechnen.

+++UPDATE - 21.03.2020, 14:45 Uhr+++

- Die **Erste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 20.03.2020** liegt seit heute Nacht vor. Sie tritt im Wege der Notverkündung heute in Kraft. Diese ist für die Zeit der Gültigkeit u.a.

auf der Startseite unserer Homepage www.sipplingen.de einzusehen. Die Verordnung vom 17.03.2020 hat in ihren nicht ergänzten Teilen durch die Verordnung vom 20.03.2020 weiterhin Bestandskraft.

+++UPDATE - 20.03.2020, 15:00 Uhr+++

- Dem Gesundheitsamt Bodenseekreis sind bis heute Nachmittag insgesamt 76 Infektionsfälle bekannt geworden. Der geringe Anstieg gegenüber gestern ist jedoch dem hohen Andrang in den Labors geschuldet. Wir müssen davon ausgehen, dass diese Zahl bestätigter Infektionsfälle bei weitem nicht mehr dem Verbreitungsgeschehen im Landkreis entspricht.
- Im Zusammenhang mit der Schließung des Kinderhauses "Kleine Raupe" werden die Elternbeiträge für den Monat April 2020 nicht erhoben. Dies soll zur Entlastung der Familien führen und den Leistungsausfall unbürokratisch vom 17.03.2020 bis 19.04.2020 entschädigen. Erziehungsberechtigte, die eine Betreuung in der Notfallgruppe in Anspruch nehmen, müssen die Gebühren weiterhin bezahlen.
- Heute Nachmittag hat Herr Ministerpräsident Kretschmann in einer Pressekonferenz folgende Änderungen der CoronaVO angekündigt:
 - Sämtlichen Gastronomiebetrieben (explizit genannt waren Gaststätten, Restaurants, Cafés) soll der Betrieb ab Samstag, 21.03.2020, untersagt werden. Abhol- und Lieferservices sollen wohl weiterhin betrieben werden dürfen.
 - Veranstaltungen und Versammlungen von Gruppen im öffentlichen Raum sind untersagt. Eine Gruppe solle hiernach aus nicht mehr als 3 Personen bestehen. Ausnahmen gelten für Familien.
 - Einreisen und Durchreisen von Personen aus internationalen Corona-Risikogebieten nach Baden-Württemberg sind untersagt. Fahrten zum und vom Arbeitsplatz, zum Wohnsitz und wichtiger Gütertransport bleibt erlaubt.

Die Änderungen sollen ab 21.03.2020 in Kraft treten. Es ist insoweit im Verlauf des heutigen Tages mit einer geänderten CoronaVO – abermals im Wege der Notverkündung – zu rechnen.

+++UPDATE - 19.03.2020, 17:15 Uhr+++

- Dem Gesundheitsamt Bodenseekreis sind bis heute Nachmittag insgesamt 75 Infektionsfälle bekannt geworden. Insgesamt leben aktuell im Bodenseekreis 327 Personen aufgrund behördlicher Anordnung in häuslicher Quarantäne.

+++UPDATE - 18.03.2020, 17:00 Uhr+++

- Dem Gesundheitsamt Bodenseekreis sind bis heute Nachmittag insgesamt 66 Infektionsfälle bekannt geworden. Insgesamt leben aktuell im Bodenseekreis 256 Personen aufgrund behördlicher Anordnung in häuslicher Quarantäne.
- Es wurde eine **Nachbarschaftshilfe für Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Sipplingen und Süßenmühle** eingerichtet, welche zur Risikogruppe zählen, unter Quarantäne stehen oder krank sind. Darf für Sie z.B. Lebensmittel- und Hygieneartikel eingekauft, Rezepte organisiert oder Apothekengänge übernommen werden? Sehr gerne dürfen Sie sich hierzu an Frau Gemeinderätin Caronine Fruchtzweig, Tel.: 0172/ 1382624 wenden.
- Die **neue Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen** gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17.03.2020 liegt seit heute Nacht vor. Sie tritt im Wege der Notverkündung heute in Kraft. Diese ist für die Zeit der Gültigkeit u.a. auf der Startseite unserer Homepage www.sipplingen.de einzusehen. Sämtliche nachdrücklichen Empfehlungen von Seiten der Gemeinde Sipplingen sind auch in der aktuellen CoronaVO aufgenommen.
- Die gleichlautende Verordnung vom 16.03.2020 tritt außer Kraft.

- Die Allgemeinverfügungen der Gemeinde Sipplingen vom 14.03. sowie 15.03.2020 werden durch diese Corona-Verordnung – CoronaVO vom 17.03.2020 obsolet.
- Die Pfarrgemeinderatswahl (nur online oder Briefwahl möglich) wird um zwei Wochen vom 22.03.2020 auf den 05.04.2020 verschoben.

+++UPDATE - 17.03.2020, 19:45 Uhr+++

- Dem Gesundheitsamt Bodenseekreis sind bis heute insgesamt 48 Infektionsfälle bekannt geworden. Insgesamt leben aktuell im Bodenseekreis 220 Personen aufgrund behördlicher Anordnung in häuslicher Quarantäne.
- Die Gemeindeverwaltung hat einen anpassbaren Krisenstab eingerichtet.
- Pfarrgemeinderatswahl am 22.03.2020 ist nur online oder per Briefwahl möglich.
- Inzwischen sind von der Landesverwaltung noch weitergehende Maßnahmen als Resultat der Bund-Länder-Einigung vom 16.03.2020 angekündigt, die u.a. eine Beschränkung des Gaststättenbetriebs für die Zeit von 6 bis 18 Uhr sowie das Verbot von touristischen Übernachtungen, die Schließung von Spielplätzen vorsieht. Die offizielle Verordnung des Landes wird stündlich erwartet.

+++UPDATE - 16.03.2020, 17:00 Uhr+++

- Dem Gesundheitsamt Bodenseekreis sind bis heute insgesamt 35 Infektionsfälle bekannt geworden. Insgesamt leben aktuell im Bodenseekreis 204 Personen aufgrund behördlicher Anordnung in häuslicher Quarantäne.
- In Überlingen wird in der Kreissporthalle, Obertorstraße 24, 88662 Überlingen gerade eine Infektionsambulanz eingerichtet. Sie soll Ende der Woche in Betrieb gehen und vorwiegend Hausarztpraxen im westlichen Bodenseekreis, insbesondere in Überlingen, Owingen und Sipplingen entlasten.
- Die **Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen** gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) wurde verkündet. Mit dieser Verordnung werden die Beschlüsse des Landeskabinetts vom vergangenen Freitag rechtlich umgesetzt. Diese ist für die Zeit der Gültigkeit u.a. auf der Startseite unserer Homepage www.sipplingen.de einzusehen.
- Die Bundesregierung und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer haben heute Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vereinbart. Diese Leitlinien widmen sich den Vorschriften für den Einzelhandel, weiteren Schließungen im Publikumsverkehr, weiteren Verboten und Regelungen, die nun von den Ländern zu erlassen sind.

+++UPDATE - 15.03.2020, 10:00 Uhr+++

- Eine **Notfallbetreuung** für Kinder der Burkhard-von-Hohenfels-Schule, des Kinderhauses „Kleine Raupe“ sowie der Kinderstube Sipplingen ist vorbereitet. Die Erziehungsberechtigten wurden über Aushang, Elternbrief und die sozialen Medien informiert.
- Die **Allgemeinverfügung** hinsichtlich Betretungsverbot der stationären Alten- und Pflegeeinrichtung „Silberdistel“ wurde erlassen. Diese ist für die Zeit der Gültigkeit u.a. auf der Startseite unserer Homepage www.sipplingen.de einzusehen.
- **Anordnung**, dass die **Gemeindeverwaltung sowie die gemeindliche Einrichtungen** (z.B. Tourist-Information, Bauhof, Hafen) sind ab Dienstag, 17.03.2020 vorerst bis einschließlich 15.04.2020 für den Publikumsverkehr **geschlossen**. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten weiter und sind per E-Mail und telefonisch erreichbar. In unabwiesbaren Fällen ist eine individuelle telefonische Terminvereinbarung möglich. Allen Personen, die sich in Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten aufgehalten haben oder Erkältungssymptome aufweisen, wird der Zutritt zu öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Sipplingen untersagt (Unter Auflagen können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden). Ziel ist, dass die Verwaltung möglichst lange weiterarbeiten kann, damit diese gut aufgestellt bleibt und auch Menschenansammlungen (z.B. bei Wartezeiten) unterbunden werden.

+++UPDATE - 14.03.2020, 12:00 Uhr+++

- **Information von Bundesgesundheitsminister Spahn --> Grenzgänger:**

"Besonders Reisende und Ski-Urlauber, die aus der Schweiz, Italien und Österreich zurückkehren, sollten so weit möglich ein bis zwei Wochen zu Hause bleiben, auch ohne Symptome. Wer zur Arbeit über die Grenze pendeln muss, kann durch einfache und bekannte Verhaltensweisen das Risiko reduzieren. Man muss sich im Alltag so verhalten, als wolle man sich vor einer Grippeansteckung schützen."

Auch hier gilt der Grundsatz, dass auf alles verzichtet werden sollte, was nicht unbedingt notwendig ist - also besonders Urlaube in stark betroffenen Gebieten. Hinsichtlich des Coronavirus ist nach Einschätzung des Bundesgesundheitsministeriums die Situation in den Skigebieten eine andere als im deutsch-schweizerischen Grenzgebiet.

- Die **Allgemeinverfügung** hinsichtlich Untersagung öffentlicher Veranstaltungen sowie die Untersagung der Nutzung gemeindlicher Räume, Gebäude und Sportstätten wurde erlassen. Diese ist für die Zeit der Gültigkeit u.a. auf der Startseite unserer Homepage www.sipplingen.de einzusehen.

+++UPDATE - 13.03.2020, 18:00 Uhr+++

- **Schulen und Kitas**

Die Landesregierung hat angekündigt, ab Dienstag, 17.03.2020, alle Schulen im Land zu schließen. Ab diesem Tag sind auch die Kitas geschlossen. Die Gemeinde Sipplingen bietet für Eltern, die beide in systemrelevanten Berufen arbeiten (Feuerwehr, Hilfsdienste, Polizei, Kliniken, Altenheime, bestimmte Sparten der Ver- und Entsorgung etc.) einen Betreuungsnotdienst für Kita- und Schulkinder an.

- Nachdrückliche **Empfehlung an die katholische und evangelische Kirchengemeinde** sämtliche Gottesdienste vorerst bis einschließlich 15.04.2019 abzusagen.
- Aktuelle Lagebesprechung mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Sipplingen sowie der Bereitschaftsleitung des DRK Sipplingen. Aufgrund der aktuellen Lage (Blutreserven werden knapp) wurde u.a. vereinbart, dass der Blutspendetermin am 02.04.2020 in der Turn- und Festhalle stattfinden wird. Es wurde sich darauf geeinigt, dass im Eingangsbereich bei allen Blutspendern Risikobefragungen vorgenommen und Fieber gemessen wird.

+++UPDATE - 12.03.2020, 19:30 Uhr+++

- **Mitteilung und nachdrückliche Empfehlung via E-Mail an alle Vereinen, Organisationen und örtliche Institutionen**, dass u.a.

- alle gemeindlichen Veranstaltungen (u.a. Rathauskonzerte, Dorf- und Seeputzete) und solche in gemeindeeigenen Räumen – sofern sie nicht dringend zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des kommunalen Betriebs erforderlich sind – ab sofort bis zunächst einschließlich zum 15. April 2020 als Vorsichtsmaßnahme abgesagt bzw. werden.
- alle Veranstaltungen und auch der Übungs- und Trainingsbetrieb abgesagt werden soll, sofern diese zur aktuellen Zeit nicht unbedingt abgehalten werden müssen.
- Ebenso wurde mitgeteilt, dass der Bürgermeister und Vertreter der Gemeinde in dieser Zeit an Veranstaltungen, die nicht zwingend erforderlich sind, nicht teilnehmen werden. Damit soll erreicht, dass der fortgesetzte Betrieb der Verwaltung und das behördliches Handeln soweit als möglich gewährleistet bleibt.